



Tarifverordnung zum Gesetz über die Abwasserbeseitigung

Gestützt auf Art. 31 des Gesetzes über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pontresina wird folgende Tarifverordnung erlassen:

1. Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen müssen selbsttragend sein. Die jeweiligen Gebührenansätze gemäss Art. 32, 33 und 34 des Gesetzes über die Abwasserbeseitigung werden durch den Gemeindevorstand festgelegt.
2. Die Anschluss- und Benützungsgebühren sind von den im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümern zu bezahlen. Bei Baurechtsverhältnissen ist der Bauberechtigte gebührenpflichtig. Eine Aufteilung der Benützungsgebühr auf einzelne Mieter, Pächter oder Stockwerkeigentümer ist Sache des Hauseigentümers oder dessen Verwaltung.
3. Als Verzugszins gilt der jeweilige Verzugszins des Kantons. Dieser beginnt mit unbenutztem Ablauf der angesetzten Zahlungsfrist (Art. 37).
4. Die Gebührenansätze gemäss Art. 32 und 33 des Gesetzes über die Abwasserbeseitigung werden wie folgt festgelegt:

a) Anschlussgebühr

Für Neu-, An- und Aufbauten sowie für Neuanschlüsse: **1.5 Prozent** vom jeweils gültigen Versicherungswert gemäss amtlicher Schätzung (inkl. Nebengebäude und Garagen)¹.

b) Benützungsgebühr (jährlich)

1. Grundgebühr: **0,27 Promille** vom jeweils gültigen Versicherungswert gemäss amtlicher Schätzung (inkl. Nebengebäude und Garagen)

2. Mengengebühr: **Fr. 0.20** pro m³ verbrauchtem Frischwasser

3. Minimalgebühr: **Fr. 300.--** pro angeschlossene Liegenschaft

5. In Härtefällen entscheidet der Gemeindevorstand über eine allfällige Reduktion der Gebührenansätze (Art. 38).
6. Diese Tarifverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Erlassen durch die Gemeinde-Urnenabstimmung vom 28. Juni 2020.

Pontresina, 28. Juni 2020

Gemeinde Pontresina

Martin Aebli
Gemeindepräsident

Urs Dubs
Gemeindeschreiber

¹ Erhöhung der Anschlussgebühr anlässlich der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2009